

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

**An alle
beruflichen Schulen in öffentlicher
und freier Trägerschaft**

Nachrichtlich :
IV B, IV B 19 OI

Geschäftszeichen IV A 3/ IV A 1.2 Di
Bearbeitung R. Wiechert-Beyerhaus/ A. Dieter
Zimmer 4C02
Telefon (030) 90227 5355/ - 5778
Zentrale ■ Intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6011
ralf.wiechert-
beyerhaus@senbjf.berlin.de /
anna.dieter
@senbjf.berlin.de
E-Mail

27 .07.2020

Berufsschulunterricht im Schuljahr 2020/21

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

im Zuge der aktuellen Coronavirus-Pandemie und der Schulschließungen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/20 stellte sich vermehrt die Frage, ob Berufsschülerinnen und -schüler für Zeiten des häuslichen Lernens von ihren Ausbildungsbetrieben freizustellen sind. Vor dem Hintergrund, dass die Pandemie uns auch noch im kommenden Schuljahr weiter beschäftigen wird, möchte ich Ihnen unterstützende Aspekte für eine etwaige Kommunikation mit den Ausbildungsbetrieben an die Hand geben.

I. Berufsschule - Lernort der dualen Berufsausbildung

Im dualen Berufsausbildungssystem sind sowohl das Erreichen des Ausbildungsziels als auch die erfolgreiche Abschlussprüfung unabdingbar mit den beiden Lernorten Betrieb und Schule verbunden. Die Berufsschule vermittelt neben berufsbezogenen auch berufsübergreifende Lerninhalte. Damit werden die Auszubildenden in die Lage versetzt, in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu handeln.

Dementsprechend hat die KMK bereits 2015 in der „Rahmenvereinbarung über die Berufsschule“ den Unterrichtsumfang der Berufsschule auf mindestens 12 Wochenstunden festgelegt (davon i.d.R. 7-8 berufsbezogener Lernfeldunterricht).

Zentrales E-Mail-Postfach (auch für Dokumente mit elektronischer Signatur): post@senbjf.berlin.de



In Folge der Coronavirus-Pandemie und daraus resultierender Schulschließungen wurde der Berufsschulunterricht seit März 2020 teilweise im Distanzunterricht („Lernen zu Hause“) durchgeführt.

Für das kommende Schuljahr wurden den Schulleitungen der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren mit dem Schreiben „Organisation des Schuljahres 2020/21“ vom 10.06.2020 zukünftige Verfahrensweisen mitgeteilt, falls das Infektionsgeschehen den Regelbetrieb nicht oder nur eingeschränkt zulässt.

Demzufolge ist in den beruflichen Schulen und Oberstufenzentren der Präsenzunterricht in den Pflichtbildungsgängen (Berufsschule und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) entsprechend der Wochenstundentafel zu erteilen. In allen weiteren beruflichen Bildungsgängen ist die Wochenstundentafel ebenfalls innerhalb von zwei aufeinander folgenden Unterrichtswochen als Mindestpräsenzunterricht zu erteilen. Die konkrete Organisation obliegt der einzelnen Schule.

Für den Fall zeitweiliger Schulschließungen ist die Wochenstundentafel auch im „schulisch angeleiteten Lernen zu Hause“ bzw. im Wechsel mit dem Präsenzunterricht umzusetzen.

Die von der Senatsverwaltung seit der Pandemie-Erfahrung auf allen Ebenen beschleunigten Digitalisierungsbestrebungen (Umsetzung des Digitalpakts, Breitbandanschluss der Schulen, Lehr-Lern-Plattformen, Fortbildung der Lehrkräfte, Geräteausstattung der Lernenden) in der schulischen beruflichen Bildung werden die Auszubildenden zukünftig in die Lage versetzen, ein kontinuierliches Distanzlernen („schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“) durchzuführen.

Die Auszubildenden haben die Pflicht, die Aufgabenstellungen aller Fächer und Lernfelder zu Hause zu bearbeiten. Dementsprechend benötigen sie die notwendige Bearbeitungszeit zum „schulisch angeleiteten Lernen zu Hause“ und können in Zeiten ausfallenden Präsenzunterrichts keineswegs für den Betrieb freigestellt werden. Andernfalls kann weder das Berufsausbildungsziel erreicht noch eine erfolgreiche Abschlussprüfung gewährleistet werden.

II. Rechtlicher Rahmen

Gemäß § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) wird nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht berufsschulpflichtig, wer in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes steht. Die Schülerin oder der Schüler muss bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses die Berufsschule besuchen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen die Schülerin oder der Schüler nach § 43 Abs. 3 SchulG von der Berufsschulpflicht befreit worden ist.

Den rechtlichen Rahmen für die Betriebe im Hinblick auf die Freistellung der Auszubildenden für Berufsschul- und Prüfungszeiten gibt § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. die inhaltsgleichen §§ 9 und 10 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vor.

Ausbildungsbetriebe dürfen ihre Auszubildenden unabhängig ihres Alters nicht vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht beschäftigen.

Betriebe haben ihre Auszubildende freizustellen

- für die Teilnahme am Berufsschulunterricht,
- an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
- in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen (zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig),

- für die Teilnahme am Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, und
- an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

Auf die Arbeitszeit werden angerechnet

- die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach Punkt 1,
- Berufsschultage nach Punkt 2 mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit (8 Stunden),
- Berufsschulwochen nach Punkt 3 mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit (40 Stunden),
- die Freistellung nach Punkt 4 mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und
- die Freistellung nach Punkt 5 mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit (8 Stunden).

Angerechnet wird die durchschnittliche tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit, unabhängig davon wie sich die Arbeitszeit auf die Arbeitstage verteilt.

Die Verpflichtung der Ausbildungsbetriebe zur Freistellung ihrer Auszubildenden entfällt nicht während der Zeiten des häuslichen Lernens, da diese lediglich Unterricht in einer anderen Form bzw. an einem anderen Ort sind. Die Betriebe müssen daher ihren Auszubildenden die erforderliche Zeit einzuräumen, damit diese am Online-Unterricht teilnehmen oder schulische Aufgaben bearbeiten können. Die Auszubildenden sind in dem dafür nötigen zeitlichen Umfang freizustellen.

Ich bitte um Beachtung und entsprechende Information Ihres Kollegiums, der schulischen Gremien sowie der Schülerinnen und Schüler.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Salchow